

Anlage

A	Bebauungsplan Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenhorst“ <ul style="list-style-type: none">•A.1 Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB•A.2 Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB•Nutzungsplan Entwurf (unmaßstäblich)•A.3 Auswertung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB•A.4 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
----------	---

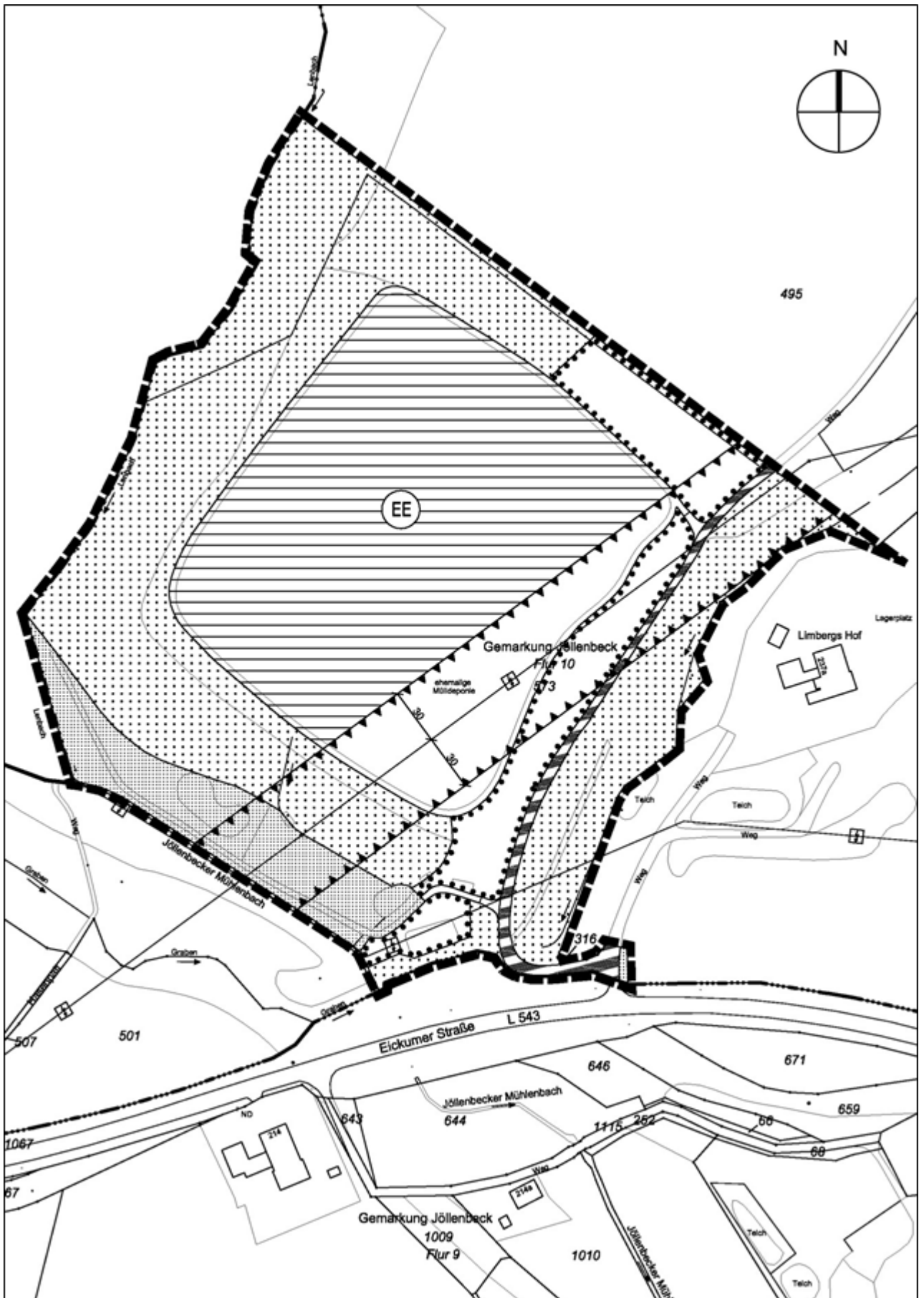
A.1 Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.04. bis 20.04.2012 wurden zum Bebauungsplan-Vorentwurf keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht. Am 24.04.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin in der Realschule Jöllenbeckim Sitzungssaal des Bezirksamtes Jöllenbeck statt; dieser wurde von keinen Bürgern besucht.

A.2 Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand vom 04.04.2012 bis zum 04.05.2012 statt. Die zum Bebauungsplan-Vorentwurf vorgetragenen Anregungen wurden durchgesehen und in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.

Nutzungsplan Entwurf (unmaßstäblich)



A.3 Auswertung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 14.07.2012 wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.07. bis 27.08.2012 zum Bebauungsplan-Entwurf **keine Stellungnahmen** durch die Öffentlichkeit vorgebracht.

A.4 Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand vom 11.07. bis 22.08.2012 statt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung wurden die zum Bebauungsplan-Entwurf vorgetragenen Stellungnahmen ausgewertet und in die Satzungsfassung eingearbeitet. Gegenüber der Entwurfsfassung sind keine grundlegenden Änderungen im gestalterischen oder konzeptionellen Konzept des Bebauungsplans erfolgt. Es handelt sich ausschließlich um Ergänzungen und Klarstellungen.

A.4.	<u>Änderungs- / Ergänzungsvorschläge der Verwaltung</u>
Lfd. Nr.	Vorschlag
1	<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des Bebauungsplanes wurden aktualisiert. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.
2	<u>Rechtsgrundlagen</u> Die Rechtsgrundlagen wurden an den aktuellen Stand angepasst. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind hiermit keine inhaltlichen Änderungen oder Änderungen der Rechts- oder Abwägungsgrundlagen verbunden.
3	<u>Nutzungsplan</u> Im Nutzungsplan wurde das Zeichen für die Festsetzung „Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung“ gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25b BauGB . Um die Flächen zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und der Deponieumfahrt auch der Bereich westlich der Deponieumfahrt, der aufgrund der vorhandenen Freileitung bisher nur als von der Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen (textliche Festsetzung 6) festgesetzt wurden ergänzt. Dies begründet sich darin, dass ein Teil des im landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelten Kompensationsflächenbedarfs durch Nachpflanzung von Gehölzen in den Bestandslücken innerhalb der Kompensationsfläche I und durch Herstellung von mehreren, kleineren Gehölzbeständen im Bereich der Kompensationsfläche II gedeckt werden soll. Hierzu bitten wir, die textliche Festsetzung 4 folgendermaßen zu ergänzen:

4	<p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2 „Maß der baulichen Nutzung“ wird eine Anmerkung eingefügt, dass die „Sonstigen Hinweise“ unter Punkt 8 zur Ausführungsplanung zu beachten sind. Dieser wurden zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in Natur und Landschaft um folgende Punkte ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -3. Durch die Einhaltung eines Mindestabstands der Module von mindestens 80 cm über dem Boden ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. -4. Die Flächen unter den Modulen und zwischen den Modulreihen sind als Extensiv-grünlandstandorte zu entwickeln, bei deren extensiver Pflege auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden zu verzichten ist. Ggf. kann eine Grunddüngung vorge-nommen werden. Die Flächen können als Wiese oder Wei-de genutzt werden. Die Durchführung einer Mulchmahd im bisherigen Um-fang ist weiterhin zulässig. <p>Zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungs-plangebietes und deren Finanzierung wird folgende textliche Festsetzung unter Punkt 5 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen“ zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -„Der Ausgleich für die, durch die Festsetzung der Fläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwartenden Eingriffe in Natur und Land-schaft wird auf einer Teilfläche des städtischen Ökokontos „Beweidungspro-jekt Johannisbachaue“ in Höhe von 5.211 qm festgesetzt. Das Ökokonto umfasst folgende gemeindeeigenen Grundstücke: <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Brake, Flur 3, Flurstück 181 tlw. - Gemarkung Brake, Flur 3, Flurstück 182 tlw. - Gemarkung Brake, Flur 4, Flurstück 592 tlw. und - Gemarkung Bielefeld, Flur 54, Flst. 1678 tlw. <p>Auf diesen Flächen hat die Stadt Bielefeld gem. § 16 Bundesnaturschutz-gesetz in Verbindung mit § 5a Landschaftsgesetz Extensivgrünland und un-tergeordnet Ge-hölzanpflanzungen im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft her-gestellt. Die o. g. Ausgleichsfläche in Höhe von 5.211 qm ist dem Grundstück, auf dem Ein-griffe in Natur und Landschaft aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gem. § 9 Abs 1a BauGB zugeordnet.“</p>
---	---

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der dargelegten Behandlung der Stellungnahmen und sonstigen, verwaltungsinternen Abstimmungen zu § 4 (2) BauGB keine grundlegende Änderung im gestalterischen oder konzeptionellen Konzept des Bebauungsplans erfolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dienen der Vertiefung oder Klarstellung. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Abwägungsrelevante Planänderungen und Betroffenheiten, die ggf. eine weitere Abstimmung und Beteiligung erfordern könnten, sind hiermit nicht verbunden.